

Allgemeine Informationen zur Entwicklung des Dortmunder Arbeitsmarktes

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit ist coronabedingt geringer als erwartet: die Arbeitslosenquote liegt bei 11,7% (Stand Mai) und damit 1,6%-Punkte über dem Vorjahreswert. Im SGB III-Bereich sind 9.500 Kunden arbeitslos gemeldet (+ 2.400 zum VJ = 34%). Im SGB II-Bereich sind 27.600 Kunden arbeitslos gemeldet (+2.900 zum VJ 0 11,7%).

Die Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsbezieher haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,8% bzw. 2,9% erhöht.

Vom 15.04. bis 31.05. haben 535 Kurzarbeitergeld-Bezieher ergänzende Leistungen im JC beantragt. Im gleichen Zeitraum wurden 333 Anträge auf Grundsicherung durch Selbständige gestellt.

Die Arbeitsverwaltung hat zu diesem Zeitpunkt mit deutlich größeren Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit gerechnet.

Zu den Anzeigen im Kurzarbeitergeld: Arbeitgeber haben 5.200 Anzeigen für Kurzarbeitergeld für 67.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (svB) gestellt. Damit haben wir eine Betroffenheit bezogen auf alle svB von 27%. Dieser Wert liegt im Ruhrgebiet z.T. deutlich unter den Werten der Nachbarstädte. Unna verzeichnet hierbei einen Wert von ca. 45% und Hagen liegt bei ca. 40%.

Es gibt keine Informationen, wie viele der Arbeitgeber tatsächlich KuG für die Beschäftigten beantragt haben. Ebenso wenig gibt es Auswertungen, wie viele Männer und wie viele Frauen KuG beziehen.

Im Bereich der Jugendlichen gibt es deutliche Auswirkungen zu spüren. Die Arbeitslosigkeit der unter 25-jährigen ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 30% in beiden Rechtskreisen gestiegen. Die Arbeitslosenquote U 25 liegt bei 10,6% (VJ 8,3%). Im Jugendberufshaus werden aktuell die Gründe für den Anstieg analysiert und von dort ausgehend werden Handlungsansätze entwickelt.

Auch der Ausbildungsmarkt zeigt sich durch Corona beeinflusst: in Dortmund sind 3.300 Ausbildungsstellen gemeldet, das sind 255 Ausbildungsstellen weniger als im VJ (-7,2%). Demgegenüber stehen 3.256 Bewerber (-387 Stellen = -10,6%). Die Bemühungen im Jugendberufshaus gehen gerade auch in die Gewinnung von Bewerber*innen, also vorrangig Schüler*innen, die sich für eine Ausbildung entschieden haben. Da in den letzten Monaten die Schüler nicht in den Schulen waren und auch die Berater des JBH nicht in die Schulen gehen konnten, gibt es unterschiedliche Überlegungen, wie auf die Jugendlichen aktiv zugegangen werden kann. Zusätzlich findet eine enge Abstimmung mit den Netzwerkpartnern der Kammern, der Wirtschaftsförderungen, der Kreishandwerkerschaft etc. statt.

1. Welche Auswirkungen haben die Corona-Einschränkungen der letzten Wochen auf die Umsetzung AGH- und anderen Maßnahmen und auf die TN der Maßnahmen?

Chronologie März 2020 – April 2020

Ausgangslage 12.03.2020

Im Jobcenter Dortmund gibt es **seit Januar 2020** insgesamt **1.644 AGH-Angebote**

Am 12.03.2020 waren davon **1.392 AGH-Angebote mit Teilnehmer*innen** besetzt.

16.03.2020

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben **Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2** vereinbart. Mit darauffolgenden **Erlassen der Länder** wurde es untersagt, Angebote in privaten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Eine physische Anwesenheit war damit ausgeschlossen. Möglich war es, Maßnahmen oder Maßnahmeteile in alternativen Formen weiterhin durchzuführen.

24.03.2020

AGH-Träger wurden um Prüfung gebeten, welche **AGH-Tätigkeiten von besonderer Bedeutung** unter Einhaltung der Erlasse, Hinweise und Richtlinien des RKI noch weitergeführt werden können oder ausgesetzt werden müssen. → Alle AGH bei der Stadt Dortmund (bis auf wenige AGH z.B. Tafel, Suse) aufgrund der unsicheren Rechtslage ausgesetzt.

20.04.2020

Weisung der RD, dass **alle AGH ab sofort auszusetzen** sind. Das galt auch für AGH in systemrelevanten Bereichen. Gemäß den Weisungen der BA war es möglich die Teilnehmer*innen sozialpädagogisch zu betreuen, d.h. als Teil der AGH ohne physische Präsenz (z.B. telefonisch). Die Ausgestaltung und entsprechende Vergütung wird mit JC abgestimmt.

24.04.2020

Info an AGH-Träger darüber, dass unter **Einhaltung der Schutzmaßnahmen** (nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie den Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen) die **AGH weitergeführt werden** können und nicht mehr ausgesetzt sind. Unterbrochene Maßnahmen werden um die Zeit der Unterbrechung verlängert.

Voraussetzung Teilnahme

- Freiwilligkeit
- kein Bestehen eines individuellen Gesundheitsrisikos bei Ausübung der AGH-Tätigkeit
- AGH-Träger müssen aktuelle Arbeitsschutzstandards sicherstellen

2. Welche Auswirkungen haben die Einschränkungen auf die Träger der Maßnahmen?Situation AGH-Träger

Aktuell (Stand: 08.06.2020) können von bisher **1.648 AGH-Angeboten 1.126 AGH-Angebote** (entspricht ca. 68 %) unter Berücksichtigung der Corona-Arbeitsschutzbestimmungen von den Trägern **angeboten werden**. Die AGH-Teilnahme ist für die Teilnehmer*innen freiwillig.

Die Teilnehmer*innen, deren **AGH unterbrochen** wurde und nicht aktiv weitergeführt werden können, erhalten keine Mehraufwandsentschädigung, können aber **aktuell bis 30.06.2020** durch den Träger weiterhin **sozialpädagogisch betreut** werden. Dies setzen viele Träger um. Für die sozialpädagogische Betreuung erhalten die Träger eine Entschädigung.

Für unterbrochene AGH-Stellen, die nicht mit Teilnehmer*innen besetzt sind, wird keine Maßnahmekostenpauschale an den Träger gezahlt. Bis zum 15.04.2020 haben alle AGH-Träger entsprechend der besetzten Stellen eine Maßnahmekostenpauschale durch das JC erhalten.

Gravierende finanzielle Einbußen der Träger bestehen dadurch erst ab 16.04.2020 und insbesondere dann bei den Trägern, die ab 27.04.2020 coronabedingt nicht das bisherige AGH-Angebot umsetzen konnten.

Durch SodEG kann eine finanzielle Unterstützung der Träger erfolgen. Insgesamt sind bisher **13 SodEG-Anträge** im JC eingegangen, darunter sind **3 Anträge von AGH-Trägern** (Stand: 08.06.2020).

Situation FBW-Maßnahmen

Zum Zeitpunkt der Corona-Einschränkungen befanden sich **1.121 Teilnehmer*innen** in laufenden FbW-Maßnahmen. Diesen war die weitere Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Ein Großteil der Maßnahmeträger konnte jedoch alternative Unterrichtsformen anbieten. So setzen insgesamt **988 Teilnehmer*innen** ihre Weiterbildungen z.B. in Form von e-Learning fort. Lediglich **für 133 Teilnehmer*innen** bestand seitens der Bildungsträger keine Möglichkeit, den Unterricht alternativ fortzusetzen. Dieser Gruppe konnte in Teilen mit dem Vorziehen von Praxisabschnitten und/oder Urlaubsansprüchen eine weitere Alternative angeboten werden (75 Teilnehmer*innen), so dass lediglich **58 Teilnehmer*innen tatsächlich** die Maßnahmen **pausieren** mussten.

Zwischenzeitlich wurden alle Maßnahmen nach Beendigung der Corona-Einschränkungen wieder in Präsenzunterricht und/oder Kombination mit Alternativunterricht umgestellt. **Praktische Anteile** werden vor Ort beim Bildungsträger geschult und der **theoretische Unterricht** findet weiter online statt. Die Bildungsträger haben zunächst **vorrangig die abschlussorientierten FbW-TN** (Umschulungen, Teilqualifizierungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externenprüfungen) in den Präsenzunterricht zurückgeholt und dort prioritär diejenigen, die sich in der Prüfungsvorbereitung auf die Abschlussprüfung befinden.

Nach und nach werden auf weitere Teilnehmende in den (teilweisen) Präsenzunterricht zurückgeholt oder sind bereits zurück in der Präsenz. Bei Teilnehmern*innen, denen wegen der Einschränkungen / der Pause nicht der vollständige Lerninhalt vermittelt werden konnte, wurde die Maßnahmen entsprechend verlängert.

Bei den **Maßnahmestarts** legen viele Bildungsträger die **Priorität ebenfalls auf die abschlussorientierten Maßnahmen**, so dass nicht abschlussorientierte Maßnahmen teilweise später oder in 2020 gar nicht mehr starten (ein Beispiel ist die berufliche Grundqualifizierung + Deutsch im gewerblich-technischen Bereich beim Bildungskreis Handwerk, die 2020 aufgrund der oben beschriebenen Prioritäten nicht mehr starten wird). Eine abschlussorientierte FbW, die aufgrund ausgeschöpften Kapazitäten in den Werkstätten nicht wie geplant am 01.08.2020 starten kann, ist die Umschulung zum/zur Friseurin in TZ beim Bildungskreis Handwerk – diese wird wohl erst am 01.02.2021 starten können. Grundsätzlich kann laut Coronaschutzverordnung des MAGS NRW je

der Bildungsträger wieder Präsenzunterricht durchführen, wenn er die Auflagen der Verordnung einhält.

3. Welche Auswirkungen haben die Einschränkungen auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Jobcenters?

Während des gesamten Lockdown-Zeitraums konnten alle Dienstleistungen des Jobcenters kontinuierlich angeboten werden. Die Kund*innen konnten über die JC-Hotline, per Mail oder per Post Kontakt aufnehmen und ihre Anliegen anbringen. Die Bearbeitung der Leistungen war durchgängig sichergestellt.

Die alternativen Lösungswege wurden sehr gut von den Kunden angenommen, so gab es kaum Beschwerden, sondern viele gute Rückmeldungen.

Ab dem 15.06.20 werden wieder Gespräche – unter strenger Einhaltung der Hygieneregeln - für Notfälle in den Liegenschaften möglich sein. Dafür wurden Räumlichkeiten besonders ausgestattet.